



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

Europäischer Sozialfonds Plus (ESF Plus) in Baden-Württemberg

„Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“

Projektaufruf

des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg:

„Branchenzentriert qualifizieren – Zukunft sichern“

- Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg, Referat Steuerung Europäischer Sozialfonds, ist für den ESF Plus in der Förderperiode 2021 bis 2027 zwischengeschaltete Stelle der Verwaltungsbehörde im Sinne von Artikel 71, Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 und in dieser Funktion für die zweckentsprechende Verwendung der ihm zugewiesenen Gelder aus dem ESF Plus verantwortlich.
- Die Förderung erfolgt auf Basis des ESF Plus-Programmes in Baden-Württemberg für die Förderperiode 2021-2027 in Priorität A „Nachhaltige Beschäftigung, Lebenslanges Lernen und Fachkräftesicherung, soziale Inklusion, gesellschaftliche Teilhabe und Bekämpfung der Armut“ unter dem spezifischen Ziel g „Förderung des lebenslangen Lernens, insbesondere von flexiblen Möglichkeiten für Weiterbildung und Umschulung für alle unter Berücksichtigung unternehmerischer und digitaler Kompetenzen, bessere Antizipation von Veränderungen und neuen Kompetenzanforderungen auf der Grundlage der Bedürfnisse des Arbeitsmarkts, Erleichterung beruflicher Übergänge und Förderung der beruflichen Mobilität“
(AZ: WM46-4305-151).

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (WM) unterstützt mit dem Projektaufruf „**Branchenzentriert qualifizieren – Zukunft sichern**“ Projekte nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

1. Ziel und Zweck der Förderung

Die rasanten strukturellen Veränderungen, besonders die Digitalisierung und der Weg zu einer klimaneutralen Wirtschaft sowie der demografische Wandel, bringen gravierende Veränderungen der Arbeitswelt mit sich. Hinzu kommen Marktveränderungen aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie, der steigenden (Energie)preise und der Lieferengpässe in bestimmten Bereichen. Für klein- und mittelständisch geprägte Branchen sind diese Veränderungen Herausforderung und Chance zugleich.

Branchenzentrierte Qualifizierung wird in diesem Zusammenhang zu einem zentralen Element, sowohl für Unternehmerinnen und Unternehmer als auch für Beschäftigte und den (potenziellen) Fachkräftenachwuchs.

Mit verschiedenen, spezifisch auf die jeweilige klein- und mittelständisch geprägte Branche zugeschnittenen Qualifizierungen können Arbeitsplätze gesichert und fortentwickelt werden. Kleine und mittlere Unternehmen können sich zukunftsfähig aufstellen.

Mit diesem Projektauftrag trägt das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus dazu bei, Unternehmerinnen und Unternehmern sowie (potenziellen) Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern klein- und mittelständisch strukturierter Branchen, die vor vielfältigen Herausforderungen stehen, gute Entwicklungschancen zu eröffnen.

Der Projektauftrag „Branchenzentriert qualifizieren – Zukunft sichern“ basiert auf der wirtschaftspolitischen Zielsetzung, die mittelständische Unternehmensstruktur in unserem Land zu stabilisieren und den Fortbestand der leistungsfähigen und innovativen baden-württembergischen Wirtschaft mit ihren klein- und mittelständischen Unternehmerinnen und Unternehmern, ihren Beschäftigten und ihrem (potenziellen) Fachkräftenachwuchs zu unterstützen.

2. Zielgruppen

Hauptzielgruppen der Förderung sind

Unternehmerinnen und Unternehmer, (potenzielle) Arbeitskräfte, Führungskräfte, Führungskräftenachwuchs sowie (potenzieller) Fachkräftenachwuchs und zu gewinnende Auszubildende einer von besonderen Herausforderungen betroffenen Branche.

Als von besonderen Herausforderungen betroffen gelten vorwiegend klein- und mittelständisch strukturierte Branchen mit multiplen und ausgeprägten Problemstellungen. Dazu zählen bspw. Branchen,

- die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Krise besonders betroffen waren und bis heute mit deren Folgen – bspw. verändertem Kundenverhalten, überdurchschnittlichen Umsatzrückgängen u.v.a. – konfrontiert sind,
- die von Personal- und Fachkräftemangel besonders betroffen sind sowie mit gravierenden Herausforderungen im Hinblick auf die Fachkräftenachwuchssicherung / Gewinnung von Auszubildenden konfrontiert sind,
- die im Hinblick auf Digitalisierung und Klimaschutz vor beträchtlichen Herausforderungen stehen,
- die mit Lieferengpässen bzw. deren Folgen konfrontiert sind,
- die von hohen Preissteigerungen bspw. im Energiebereich besonders betroffen sind.

Nicht förderfähig sind

- die Branchen des Handwerks, da diese mit „Handwerk 2025“ aus dem Landeshaushalt gefördert werden und
- Branchen, die in der Fischerei oder der Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 des Rates tätig sind, sowie
- Branchen, die in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind.

3. Wesentliche Inhalte der Förderung

Wesentlicher Inhalt der Qualifizierung ist es, Unternehmerinnen und Unternehmer sowie (künftige) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer von besonderen Herausforderungen betroffenen Branche zukunftsfähig aufzustellen, so dass ihnen in dieser Branche Chancen auf eine gelingende berufliche und unternehmerische Zukunft eröffnet werden. Die Qualifizierung kann Unternehmer/innen, (potenzielle) Arbeitskräfte, Führungskräfte, -nachwuchs sowie den (potenziellen) Fachkräftenachwuchs / zu gewinnende Auszubildende gleichermaßen umfassen.

Begrüßt wird eine branchenzentrierte Qualifizierung, die das Potenzial hat, für die Branche wichtige Themen und Inhalte bedarfsgerecht – ausgerichtet auf die Bedarfe von Unternehmer/innen, (potenziellen) Arbeitskräften, Führungskräften, Führungskräftenachwuchs, (potenziellen) Fachkräftenachwuchs und zu gewinnenden Auszubildenden – durch verschiedene geeignete und für die jeweiligen Teilnehmenden bedarfsgerechte Formate – bspw. diverse Qualifikations- und Informations-/Sensibilisierungsformate, digital oder in Präsenz, betriebsspezifisch oder allgemein/überbetrieblich – zu vermitteln und zu verbreiten.

Erwartet wird, dass die Bedarfe der tendenziell weniger weiterbildungsaffinen bzw. benachteiligten Zielgruppen einer Branche – dazu können ältere Erwerbstätige und Erwerbstätige mit geringen formalen Qualifikationen oder Sprachbarrieren gehören – adäquat berücksichtigt werden.

Erfolgversprechende Qualifizierungsansätze können – ggf. gemeinsam mit Unternehmer/innen, Beschäftigten und sonstigen geeigneten Partnern – (weiter)entwickelt und ggf. im Laufe des Projekts angepasst werden.

In allen Formaten sind die relevanten Aspekte der Digitalisierung und des Klimaschutzes (Weg zur Klimaneutralität) zu berücksichtigen.

Bei umfassenden Projektanträgen wird begrüßt, wenn das Projekt strukturiert in Teilprojekten – auch im Hinblick auf die Kosten – dargestellt wird. So ist bspw. erwünscht, dass ein Teilprojekt zur Fachkräftenachwuchssicherung/Gewinnung von

Auszubildenden oder sonstige klar abgrenzbare Teilprojekte inhaltlich und finanziell gesondert in Anlagen zum Antrag dargestellt werden.

Bezuschusst wird pro von besonderen Herausforderungen betroffener Branche höchstens ein zentrales, landesweit ausgerichtetes Projekt.

Im Hinblick auf Teilprojekte zur Gewinnung von Auszubildenden / Fachkräftenachwuchssicherung ist zu beachten, dass Matching nur ein untergeordneter Projektbestandteil sein darf.

Überbetriebliche berufliche Anpassungsfortbildungen, die die Fördervoraussetzungen der Fachkursförderung erfüllen, sind bevorzugt über das Förderprogramm Fachkurse zu beantragen.

Aktivitäten mit dem Ziel, Gründungswillige zu gewinnen oder im Hinblick auf eine Gründung zu qualifizieren, sind in diesem Projektauftrag nicht möglich.

Ausgeschlossen ist die Moderation von Unternehmensnachfolgen.

Interessierte können auf das bestehende ESF-Angebot verwiesen werden.

Neutralitätsgebot

Die Projektträger sind verpflichtet, ihre Projekte neutral und unabhängig von eventuellen anderen Leistungen oder Mitgliedschaften durchzuführen.

Die Qualifikation der Teilnehmenden hat stets neutral zu erfolgen. Das heißt unter anderem, dass der Projektträger sicherzustellen hat, dass das im Projekt eingesetzte externe und interne Personal im Zusammenhang mit jeglichen Projektleistungen kein zusätzliches Entgelt erhebt bzw. keinen geldwerten oder sonstigen Vorteil beansprucht oder erlangt.

Nicht gefördert werden Formate,

- *die überwiegend Rechts- oder Versicherungsfragen oder steuerberatende Tätigkeiten zum Inhalt haben (zulässig sind Beratungen zu allgemeinen Rechtsfragen im Rahmen des Aufgabenfeldes unter Beachtung des Gesetzes über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen),*

- *die Qualitätsprüfungen wie technische, chemische und ähnliche Untersuchungen umfassen,*
- *die Akquisitions- und Vermittlungstätigkeiten auf Provisionsbasis beinhalten und/oder deren Zweck auf den Erwerb von Waren, Dienstleistungen und Finanzierungen ausgerichtet sind, die vom Projektträger oder dem internen bzw. externen Projektpersonal vertrieben werden,*
- *die Architekten- und Ingenieurleistungen zum Gegenstand haben; Aufstellung baureifer Pläne,*
- *die in Betrieben praktische Umsetzungsleistungen irgendwelcher Art erbringen (wie bspw. Ausschreibungen, individuelle konkrete Vertragserstellung, Installationen und vergleichbare praktische, betriebsindividuelle Umsetzungsleistungen),*
- *die ethisch-moralisch nicht vertretbare oder gegen Recht und Ordnung verstoßende Inhalte zum Gegenstand haben. Dazu zählt u.a. menschenverachtendes, extremistisches, rassistisches oder sexistisches Gedankengut.*

In der Anlage zum Antragsformular sind u.a. Erläuterungen zu folgenden Punkten erwünscht:

- Klein- und mittelständische Struktur einschließlich der Problemstellungen der Branche (s. Ziffer 2).
- Zugang zu den Zielgruppen und Darstellung der Verbindung/Vernetzung zu den jeweiligen Zielgruppen.
- Darstellung, welche Inhalte in welchen Formaten mit welchem voraussichtlichen Zeitaufwand für welche Zielgruppen geplant sind, soweit möglich.
- Vorgesehene Vorgehensweise zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Angebots.
- Ggf. Zusammenarbeit mit Multiplikatoren.
- Soweit möglich eine Zuordnung der Stellenanteile der eigenen Projektmitarbeiter/innen und des externen Personals zu den Bausteinen.
- Die vorgesehenen eigenen Projektmitarbeiter/innen sind möglichst zu benennen.

- Qualifikationen und Berufserfahrungen der im Projekt eingesetzten (internen) Mitarbeiter/-innen.
- Wie wird die Eignung des eingesetzten externen Personals festgestellt? Wie wird das externe Personal ausgewählt?
- Dokumentation und Qualitätssicherung.
- Beschreibung der geplanten branchenweiten öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten und sonstigen Maßnahmen.

Es wird begrüßt, wenn von internem Projektpersonal mindestens 0,25 Vollzeitäquivalente (VZÄ) erbracht werden.

Ferner wird begrüßt, wenn im Leitbild des Projektträgers die Wertschätzung der Vielfalt von Mitarbeiter/innen verankert ist und bei der Auswahl der Projektmitarbeiter/innen Berücksichtigung findet, v.a. im Hinblick auf den Anteil von Mitarbeiter/innen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft und Mitarbeiter/innen mit einer Behinderung. Dies kann dazu beitragen, gezielt Vorbilder (role models) zu schaffen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus wird die Umsetzung der Projekte eng begleiten. Eine Weiterentwicklung der Projekte während der Projektlaufzeit wird begrüßt und ist mit dem Wirtschaftsministerium, Referat Steuerung ESF, abzustimmen.

4. Beihilferechtliche Einordnung und Verpflichtungen des Projektträgers

Die beihilferechtlichen Vorschriften sind zu beachten. Zuschüsse für einzelbetriebliche Maßnahmen werden im Rahmen der Vorschriften der **De-minimis-Beihilfen** gewährt. Anzuwenden ist die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352, S. 1) in der am 2. Juli 2020 durch die Verordnung (EU) 2020/972 geänderten Fassung. Die dort genannten Voraussetzungen sind

einzuhalten. Eine von der EU konsolidierte, nicht amtliche Version der [De-minimis-Beihilfen-Verordnung](#) ist auf der ESF-Website abrufbar.

Die Einhaltung der Voraussetzungen wird über eine **De-minimis-Erklärung** ermittelt, die dem Projektträger vorzulegen ist.

Liegen die Voraussetzungen für De-minimis-Beihilfen nicht vor, ist keine Teilnahme an den einzelbetrieblichen Maßnahmen des Projekts möglich.

Liegen die Voraussetzungen vor, bescheinigt der Projektträger dem Betrieb die Höhe der De-minimis-Beihilfe (Subventionswert) in einer De-minimis-Bescheinigung.

Vorlagen für die De-minimis-Erklärung und die De-minimis-Bescheinigung können unter www.esf-bw.de abgerufen werden.

Einzelbetrieblich sind alle Maßnahmen, die Gruppen von Teilnehmer/innen eines Unternehmens oder einzelnen Teilnehmer/innen eines Unternehmens betriebsbezogen zugutekommen (betriebliche Schulungen, betriebliche Workshops, betriebliche Coachings etc.).

Nicht beihilferelevant sind überbetrieblich angelegte Maßnahmen zur Sensibilisierung, Information und sonstige überbetriebliche Maßnahmen. Dies können bspw. nicht betriebsbezogene Maßnahmen zur Fachkräftenachwuchssicherung / Gewinnung von Auszubildenden sein.

Im Falle einer Bewilligung findet eine Abstimmung im Hinblick auf die Einordnung der Maßnahmen als beihilferelevant mit dem WM, Referat Steuerung ESF, statt. Auch die Berechnung und Festlegung des Subventionswertes ist abzustimmen.

5. Antragsberechtigte

Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie (teil)rechtsfähige Personengesellschaften.

Ausgeschlossen von einer Antragstellung sind:

- Behörden des Bundes und der Länder.
Hinweis: Kommunen und Landkreise sind antragsberechtigt.
- Natürliche Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen.

Ein Antrag bezieht sich jeweils auf eine von besonderen Herausforderungen betroffene Branche.

Es wird empfohlen, im Antrag die bisherigen Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen des Antragstellers im Hinblick auf das Aufgabenfeld darzustellen.

Im Falle einer Zuschussgewährung können Informationen zu allen wirtschaftlich Berechtigten des Zuwendungsempfängers, der (abweichenden) Träger sowie der Kooperationspartner aus dem Transparenzregister abgefragt und elektronisch gespeichert werden.

EDV-technische Voraussetzungen:

Die Antragsteller müssen über die EDV-technischen Voraussetzungen (Internet-Zugang) verfügen, um die Anbindung an das L-Bank-System ZuMa (Zuwendungs-Management) zu gewährleisten sowie die notwendigen Daten für Monitoring und Evaluation in einem vorgegebenen Format elektronisch übermitteln zu können.

6. Förderfähige Ausgaben (Kostenplan)

Förderfähig sind folgende Kostenpositionen:

Direkte Personalausgaben: Das sind Personalausgaben für internes Personal für alle Leistungen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags vergütet werden einschließlich Sozialabgaben und sonstige Arbeitgeberanteile oder Honorarausgaben für externe Mitarbeitende, welche vorhabenspezifische Aufgaben wahrnehmen. Zu den vorhabenspezifischen Aufgaben zählen die unter dem Punkt „wesentliche Inhalte der Förderung“ beschriebenen Aufgaben sowie weitere aus diesem Aufruf resultierende projektspezifische Pflichten wie die Erfassung von Teilnahmefragebogen etc.

Direkte Personalausgaben müssen mit der beim Antragsteller üblichen Vergütungspraxis für die betreffende berufliche Tätigkeit oder mit dem geltenden nationalen Recht, Tarifverträgen oder offiziellen Statistiken in Einklang stehen.

Direkte **interne Personalausgaben** für fest bzw. befristet beschäftigtes Personal sind bis **maximal 99.000 EUR pro Jahr und Vollzeitstelle (VZÄ)** förderfähig.

Nicht förderfähig sind Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Arbeitgeberzuschüsse zur Beschaffung von Fahrzeugen, Fahrrädern, Rollern etc., auch dann nicht, wenn diese mit den Gehaltszahlungen erfolgen, sowie Abfindungen.

Direkte **externe Personalausgaben** sind Honorarausgaben für externes Personal. Honorarausgaben sind bis zu einem Tagessatz von **höchstens 800 EUR** ohne Mehrwertsteuer zuschussfähig. Werden von Honorarkräften außerhalb der Honorarausgaben zusätzliche Kosten wie Reisekosten, Spesen o.ä. in Rechnung gestellt, sind diese **n i c h t** förderfähig.

Bitte informieren Sie sich im Detail zu den zuschussfähigen direkten Personalausgaben über die [Aufstellung der förderfähigen Ausgaben](#).

Aufschlag auf die direkten Personalausgaben

Auf die Summe der förderfähigen **direkten Personalausgaben** wird ein **Aufschlag von 15%** zur Deckung der indirekten Kosten des Projekts gewährt (Pauschale).

Weitere direkte Ausgaben sind nicht förderfähig und weitere Kostenpositionen sind nicht geöffnet.

7. Finanzierungsplan und Zuschusshöhe

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses (Projektförderung) gewährt.

Der Zuschuss beträgt **70%**, davon 40% aus Mitteln des ESF Plus und 30% aus Mitteln des Landes.

Eigene Mittel des Antragstellers und / oder Teilnahmegebühren und / oder sonstige Finanzierungsbeiträge Dritter sind in Höhe von **30%** der zuschussfähigen Ausgaben einzusetzen.

Begrüßt wird eine für die Teilnehmenden kostenlose oder kostengünstige Unterstützung. Im Teilbereich Gewinnung von Auszubildenden ist erwünscht, dass keine Teilnahmegebühren erhoben werden.

Wenn Sie Teilnahmegebühren erheben, erläutern Sie bitte in einer Anlage deren Höhe und Zusammensetzung.

Fallen Kostenbeiträge der Teilnehmer/innen für Bewirtung an, dürfen diese außerhalb des Projekts erhoben werden und müssen nicht in die Finanzierung eingebracht werden. Gleiches gilt für Kostenbeiträge der Teilnehmer/innen für etwaige teilnehmerbezogene Reise- und Übernachtungskosten.

Von externem Projektpersonal darf kein Entgelt im Zusammenhang mit dem Einsatz im Projekt verlangt werden. Auch darf externes Projektpersonal nicht verpflichtet werden, für Leistungen, die der Projektträger unabhängig von einer konkreten Inanspruchnahme im Einzelfall vorhält, ein Entgelt zu entrichten (Verbundgebühr, Umsatzprovision o.ä.).

Dem Antrag sind verbindliche Kofinanzierungsbestätigungen über die gesamte Projektlaufzeit beizufügen.

Verbot der Mehrfachförderung

Zur Finanzierung der bezuschussten Kostenpositionen dürfen keine weiteren Zuschüsse aus ESF Plus-Mitteln oder sonstigen EU-Mitteln eingesetzt werden. Konkrete Fördermaßnahmen, die einen Zuschuss aus Bundes- oder Landesmitteln erhalten, dürfen aus diesem Projektaufruf nicht zusätzlich gefördert werden. So dürfen zum Beispiel aus dem Landeshaushalt im Rahmen von Handel 2030

geförderte Intensivberatungen nicht zusätzlich aus diesem ESF-Projektauftrag gefördert werden.

8. Mitwirkungspflichten

Im Falle einer Projektzusage kommen umfangreiche Pflichten auf Sie zu, u.a. zur Erhebung von Daten über das Projekt und seine Teilnehmenden. Außerdem sind Sie als Zuwendungsempfänger verpflichtet, an Monitoring- und Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen sowie bei Prüfungen mitzuwirken und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Ausführungen in den nachfolgenden Punkten sind nicht abschließend und können ergänzt bzw. geändert werden.

9. Monitoring: Teilnahmefragebogen sowie Output- und Ergebnisindikator

9.1 Teilnahmefragebogen

Ein **Teilnahmefragebogen** ist während der Projektlaufzeit **einmal** pro Projektteilnehmenden zu erfassen.

Eine Ausnahme hierzu sind Teilnehmende, die nur an einer kurzzeitigen Informations-, Sensibilisierungs- und Motivierungsmaßnahme, einer Kurzberatung bzw. einem sonstigen Kurzkontakt bis zu ca. 8 Stunden Dauer teilnehmen. Sie müssen keinen Teilnahmefragebogen ausfüllen. Eine sorgfältige Schätzung der Bagatellteilnehmenden im Antrag und den Verwendungsnachweisen ist zulässig.

Von allen Teilnehmenden, die mit einer Intensität von mindestens ca. 8 Stunden am Projekt beteiligt sind, müssen umfangreiche personenbezogene Daten anhand des Teilnahmefragebogens erfasst werden.

Die Teilnehmenden sind anzuhalten, den Teilnahmefragebogen, ggf. unterstützt vom Zuwendungsempfänger, auszufüllen.

Der Teilnahmefragebogen des Förderbereichs Wirtschaft ist auf der [Unterseite „Projektaufrufe“ der ESF-Website](#) eingestellt.

Die Angaben aus dem Fragebogen – mit Ausnahme der persönlichen Kontaktdaten – sind in eine Zeile der **Upload-Tabelle** – eine von der L-Bank in ZuMa (Zuschuss-Management) zur Verfügung gestellte Vorlagendatei zur Eingabe von Teilnehmenden-Daten – zu übertragen. Die „interne Codierung“ muss eindeutig sein und in Fragebogen und Upload-Tabelle identisch sein. Sie können die Upload-Tabelle jederzeit in ZuMa hochladen. Die persönlichen Kontaktdaten sind in die **Kontaktadatentabelle** einzutragen.

Die Upload- bzw. die Kontaktadatentabelle sind mit gleichem Datenstand zu jedem Verwendungsnachweis sowie zusätzlich zum 30. Juni und zum 31. Dezember auf das [ZuMa-Portal der L-Bank](#) und das [ISG-Portal](#) hochzuladen. Zusätzlich sind die Tabellen mit der Abgabe des Schlussverwendungsnachweises hochzuladen. Die Zugangsdaten zum ZuMa-Portal der L-Bank erhalten Sie im Falle einer Bewilligung von der L-Bank.

Im ZuMa-Portal werden bei jedem Hochladen die bereits hochgeladenen Upload-Tabellen komplett überschrieben, deshalb ist die Upload-Tabelle fortzuschreiben/zu verlängern. Dasselbe gilt für die Kontaktadatentabelle.

Die Kontaktdaten werden zur Erfassung des langfristigen Ergebnisindikators sowie zu Evaluationszwecken benötigt.

Information der Teilnehmenden zur Datenerhebung und -verarbeitung

Teilnehmende müssen über die Notwendigkeit, die Rechtmäßigkeit und den Umfang der Datenerhebung informiert werden.

9.2 Indikatoren

Im Programm des Europäischen Sozialfonds Plus für Baden-Württemberg sind Ziele definiert, die mit den ESF Plus-finanzierten Maßnahmen im Laufe der Förderperiode 2021-2027 erreicht werden sollen.

Inwieweit die einzelnen Fördermaßnahmen dazu beitragen, diese Ziele zu erreichen, wird mit zwei unterschiedlichen Indikatoren, dem Output- und dem Ergebnisindikator, gemessen.

9.2.1 Outputindikator

Es gilt folgender Outputindikator:

„Erwerbstätige, auch Selbstständige“

Die Anzahl „Erwerbstätige, auch Selbstständige“ ist aus der Aufsummierung in der Upload-Tabelle ersichtlich.

9.2.2 Ergebnisindikatoren

Mit dem unmittelbaren Ergebnisindikator werden die erwarteten Auswirkungen der Fördermaßnahmen ermittelt.

Es gilt folgender unmittelbare Ergebnisindikator:

"Erwerbstätige, auch Selbstständige, die nach ihrer Teilnahme eine Qualifizierung erreicht haben"

Die Angaben zum unmittelbaren Ergebnisindikator werden über die Angaben in der Upload-Tabelle ermittelt. Hierfür ist vom Zuwendungsempfänger für alle Teilnehmenden in der Upload-Tabelle zum Zeitpunkt des Austritts aus der Maßnahme, also nach Ende der Projektteilnahme, anzugeben, ob eine Qualifizierung (ein Lernergebnis) erzielt wurde. Es muss keine Prüfung stattfinden, um ein Lernergebnis zu erlangen.

Für den/die Teilnehmende/n ist zusätzlich eine (Teilnahme)**Bescheinigung** auszustellen, die mindestens das formale Ergebnis der Qualifizierung bescheinigt. Das bedeutet, dass neben Dauer und Gegenstand der Maßnahme auch ersichtlich sein muss, dass der/die Teilnehmende die vorgesehenen Maßnahmenbestandteile (Inhalte) absolviert hat. Die (Teilnahme)Bescheinigung muss auf Anforderung vorgelegt werden können, bspw. in digitaler Form oder als Kopie.

Der lt. ESF Plus-Programm anzustrebende Zielwert des unmittelbaren Ergebnisindikators liegt bei 94%.

Die längerfristigen Ergebnisindikatoren werden von einem Evaluierungsinstitut (ISG) erhoben und lauten „Teilnehmende, die innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme einen Arbeitsplatz haben, einschließlich Selbstständige“ bzw. „Teilnehmende, deren Situation auf dem Arbeitsmarkt sich innerhalb von sechs Monaten nach ihrer Teilnahme verbessert hat“.

10. Querschnittsziele

Charta der Grundrechte der Europäischen Union (grundlegende Voraussetzung): Alle aus dem ESF Plus geförderten Fördermaßnahmen werden unter Einhaltung der [Charta der Grundrechte der Europäischen Union](#) durchgeführt. Dabei müssen auch die [Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention](#) Berücksichtigung finden. Den Teilnehmenden ist im Teilnahmefragebogen bekannt zu machen, dass die Fördermaßnahme unter Beachtung der Charta der Grundrechte durchgeführt wird (siehe letzte Seite des Teilnahmefragebogens, die aufzubewahren ist).

Die **Querschnittsziele** "Gleichstellung der Geschlechter", "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung", "Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes" sowie "Transnationale Zusammenarbeit/Kooperationen" sind im Antrag angemessen zu berücksichtigen.

Beispiele für Instrumente und Methoden der Umsetzung finden Sie auf unserer Internetseite zu den [Querschnittszielen](#), Hinweise zur Integration der Querschnittsziele in der Förderperiode 2021-2027 erhalten Sie in der Online-Materialsammlung der [Agentur für Querschnittsziele im ESF](#).

10.1 Gleichstellung der Geschlechter

Das Querschnittsziel "Gleichstellung der Geschlechter" zielt darauf ab, einen Beitrag zur gleichen wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen zu leisten.

Die Projekte sollen sich an den geschlechtsbezogenen Lebenslagen der Zielgruppe orientieren, beispielsweise etwa durch die Berücksichtigung von

Vereinbarkeitsfragen. Es soll – wenn möglich – ein Beitrag zur Überwindung von Geschlechterstereotypen geleistet werden.

Bei der Planung und Durchführung der Projekte sollen die unterschiedlichen Bedarfe und Ausgangssituationen von Frauen, Männern und nicht-binären Menschen berücksichtigt werden. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

10.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Im Rahmen des Querschnittsziels "Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung" zielt die ESF Plus-Förderung in Baden-Württemberg darauf ab, jede Form von Diskriminierung – insbesondere aufgrund der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung – zu bekämpfen. Die Projekte sollen die besondere Ausgangssituation von Menschen berücksichtigen, die besonders gefährdet sind, das sind oftmals Ältere, Menschen mit Behinderung oder Menschen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft. In den Maßnahmen ist grundsätzlich zu berücksichtigen, dass individuell bzw. sozial benachteiligte Personengruppen die gleichen Chancen zur Teilnahme an der Förderung haben wie Personen, die mit diesen Herausforderungen nicht konfrontiert sind.

Die aktuellen Potenzial- und Bedarfslagen bspw. der Teilnehmer/innen mit Migrationshintergrund/ausländischer Herkunft sollen daher bei der Konzeption und Durchführung der Projekte berücksichtigt werden, bspw. durch den Einsatz muttersprachlichen Projektpersonals.

Im Falle einer Projektzusage ist die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderung von Bedeutung.

Stellen Sie in geeigneter Weise sicher, dass Ihr Projekt diskriminierungsfrei geplant und umgesetzt wird. Berücksichtigen Sie auch Rahmenbedingungen wie bspw. Barrierefreiheit, Zeitstruktur, Medieneinsatz, Standort und Räumlichkeiten. Legen Sie Ihre konkrete Vorgehensweise im Antrag dar.

10.3 Nachhaltigkeit im Sinne des Klimaschutzes

Alle Maßnahmen und Inhalte, die zum Ziel der Nachhaltigkeit im Sinne des Schutzes der Umwelt und der Verbesserung ihrer Qualität und insbesondere zu den

Klimaschutzziele beitragen, sind ausdrücklich erwünscht. So können übergreifende ökologische Nachhaltigkeitsaspekte in den Qualifikationen eine Rolle spielen, auch können Maßnahmen darauf ausgerichtet sein, Klima, Umwelt und Ressourcen zu schonen.

Des Weiteren empfehlen wir den Projektträgern, den [Deutschen Nachhaltigkeitskodex](#) anzuwenden und sich an den Empfehlungen zum Green Public Procurement¹ zu orientieren.

10.4 Transnationale Zusammenarbeit/Kooperation

Transnationale Komponenten wie Projektpartnerschaften, Erfahrungsaustausche oder andere gemeinsame Aktivitäten mit einem oder mehreren Partnern aus anderen europäischen Ländern werden begrüßt.

Besonders erwünscht sind transnationale Komponenten mit Partnern in den Mitgliedsländern der [Europäischen Strategie für den Donaauraum](#) sowie der [Europäischen Strategie für den Alpenraum](#).

Wenn transnationale Ansätze vorgesehen sind, führen Sie diese bitte im Projektantrag auf und beschreiben diese konkret.

Aktuelle Informationen zu grenzüberschreitenden und transnationalen Aktivitäten im Rahmen der INTERREG-Programme finden Sie auf der [INTERREG-Website des Bundes](#) und auf der [INTERREG-Website des Landes Baden-Württemberg](#).

11. Publizitätsvorschriften

- Publizitätspflicht:

Sie informieren die Projektbeteiligten und die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die Finanzierung aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (Publizitätspflicht). Grundsätzlich weisen Sie bei allen Veröffentlichungen einschließlich Webseiten, Social-Media-Aktivitäten und Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem

¹ Green Public Procurement (GPP) wird von der EU-Kommission als ein Prozess definiert, in dem staatliche Stellen solche Waren und Dienstleistungen beschaffen, die hinsichtlich ihrer Erstellung und ihres Lebenszyklus im Vergleich zu gleichwertigen Leistungen und Produkten geringere Umweltauswirkungen aufweisen.

Projekt darauf hin, dass das Projekt aus Mitteln der Europäischen Union bezuschusst wird. Dazu verwenden Sie die [Logo-Reihe des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus](#).

- Aushang eines ESF Plus-Plakats:

Bitte ergänzen Sie die [Vorlage für das ESF Plus-Plakat](#) mit Informationen zu Ihrem Projekt und hängen das ausgedruckte Plakat (Mindestgröße DIN A3) gut sichtbar bspw. im Eingangsbereich aus. Alternativ können Sie auch eine gleichwertige elektronische Anzeige einsetzen.

- Hinweis auf der Website und Social-Media-Seiten:

Sofern Ihre Organisation eine Website und/oder Social-Media-Seiten betreibt, stellen Sie dort eine kurze Projektbeschreibung ein, aus der die Ziele und Ergebnisse sowie die finanzielle Unterstützung durch die EU hervorgehen.

Die Erfüllung der Publizitätspflichten ist in geeigneter Weise zu dokumentieren (bspw. Belegexemplare, Fotodokumentation, Screenshots o.ä.).

Verstößt der Zuwendungsempfänger gegen die Publizitätspflichten und trifft keinerlei Abhilfemaßnahmen, können bis zu 3% des Zuschusses gestrichen werden.

12. Antragsfrist

Anträge können bis **Montag, 26. September**, eingereicht werden.

Bitte reichen Sie die Anträge bis zum genannten Termin vollständig bei der **Landeskreditbank, Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe** ein.

Bitte senden Sie Ihren vollständigen Antrag (ohne Abweichungen) auch elektronisch an das ESF-Postfach des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus (esf-wirtschaft@wm.bwl.de).

Antragsvordrucke sind im [Bereich „Projektaufrufe“ der ESF-Website](#) abrufbar.

13. Laufzeit der Förderung

Die Laufzeit der Projekte beginnt frühestens am 1. Januar 2023 und endet voraussichtlich am 31. Dezember 2025.

Verlängerungsoption: Das Wirtschaftsministerium hat die Option, die Förderlinie insgesamt oder geeignete Projekte daraus ohne nochmaligen Projektauftrag zu verlängern.

14. Auswahlverfahren

Die Auswahl der eingereichten Projektanträge durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus erfolgt nach den vom [ESF Plus-Begleitausschuss](#) festgelegten Kriterien. Die [Auswahlkriterien](#) umfassen:

- Erfüllung der formalen Fördervoraussetzungen im Rahmen des ESF Plus einschließlich einer gesicherten Finanzierung.
- Fachliche Qualität des Vorhabens einschließlich der Berücksichtigung der Querschnittsziele.
- Qualifikation und Leistungsfähigkeit (Zuverlässigkeit) des Antragstellers/der Kooperationspartner.
- Angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis.

Das Auswahl- und Bewertungsverfahren mündet in ein Ranking. Bei Bedarf erfolgt ein weiteres Ranking zwischen den konkurrierenden Anträgen einer Region oder einer Branche.

Im Rahmen des Auswahlverfahrens können Antragsteller zu einer persönlichen Projektpräsentation eingeladen werden.

Antrag und Anlagen

Das Projekt ist im Antragsformular einschließlich der Word-Anlage „Projektbeschreibung“ so zu beschreiben, dass es anhand der oben aufgeführten

Kriterien beurteilt werden kann. Begrüßt wird, wenn die Word-Anlage „Projektbeschreibung“ 25 Seiten nicht übersteigt. Das gilt auch für Kooperationsprojekte.

Kofinanzierungsbestätigungen, Berechnungsgrundlagen, Kooperationsvereinbarungen und Letters of Intent können Sie dem Antragsformular zusätzlich beifügen. Weitere Anlagen müssen bei der Bewertung nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller ist für die Vollständigkeit der Antragsunterlagen verantwortlich. Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus ist nicht verpflichtet, fehlende Unterlagen nachzufordern.

15. Rechtliche Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf eine Bewilligung besteht nicht.

Die Maßnahme muss dem Unionsrecht und dem in Bezug auf dessen Umsetzung einschlägigen nationalen Recht sowie den nationalen Förderfähigkeitsregelungen entsprechen (Art. 2 Nr. 3 und Art. 63 Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 2021/1060](#)).

Diese Verordnung finden Sie auf der [Unterseite „Rechtliche Vorgaben“ unserer ESF-Website](#).

16. Fragen zum Projektauftrag

Bitte wenden Sie sich per Mail an esf-wirtschaft@wm.bwl.de.

Telefonisch stehen wir unter 0711 123-2131 oder 0711 123-2548 zur Verfügung.

Referat Steuerung ESF

Ministerium für Wirtschaft Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg

Stand: 28. Juni 2022